

**Informationen zur Abiturprüfung gemäß der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (OAPVO) vom 23. Oktober 2020** (Änderungsverordnung vom Februar 2025)

1. **Wie werden die Punkte ermittelt?** (§31 Grundsätze der Ermittlung der Gesamtqualifikation)

Die Gesamtqualifikation ergibt sich aus der Addition der Punktsummen aus Block I (bestimmte Halbjahresleistungen in den Fächern) und Block II (schriftliche und mündliche Abiturprüfung). **Die Mindestpunktzahl muss in beiden Blöcken unabhängig voneinander erfüllt werden.**

Jedes Ergebnis kann nur einmal eingebracht werden. Wenn eine der vorgeschriebenen Mindestpunktzahlen nicht erreicht ist, ist die Prüfung nicht bestanden. Auch dann nicht, wenn keine mangelhaften Einzelleistungen vorliegen. In Block I können maximal 600 Punkte erreicht werden, in Block II 300.

2. **Wie wird Block I berechnet? Welche Kurse müssen in Block I eingebracht werden?** (§ 32 Berechnung von Block I)

In Block I gehen 36 Zeugnisnoten aus den vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase ein. Eines dieser Einzelergebnisse kann eine besondere Lernleistung sein (§ 28, Abs. 1). Die **acht Halbjahresergebnisse der beiden Fächer auf erhöhtem Niveau** (Profilfach, Kernfach) **werden doppelt**, die übrigen 28 Halbjahresergebnisse werden einfach **gewichtet**. Insgesamt werden so 40 Halbjahresergebnisse eingebracht.

Insgesamt müssen mindestens 200 Punkte in einfacher Wertung erzielt werden. Von den 40 Einzelergebnisse müssen 29-mal mindestens 05 Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sein (d. h. maximal 7 einzubringende Unterkurse). Keine der einzubringenden Leistungen darf 00 Punkte betragen.

In **Block I** einzubringen sind mindestens die Ergebnisse der Qualifikationsphase aus vier Schulhalbjahren

- in jedem Abiturprüfungsfach (Profilfach, Kernfach eA, Kernfach gA, mündliches Prüfungsfach)
- in dem verbliebenen Kernfach auf grundlegendem Niveau.

Darüber hinaus müssen sich unter den 36 Zeugnisnoten befinden

- vier Ergebnisse aus **einer** Naturwissenschaft
- ein Ergebnis aus dem Profilseminar (oder dem Fach, das das Profilseminar ersetzt)
- ein Ergebnis aus dem ästhetischen Bereich (Kunst, Musik, Darstellendes Spiel)
- vier Ergebnisse Geschichte
- zwei Ergebnisse aus der Fächergruppe Geographie und Wirtschaft/Politik
- zwei Ergebnisse Religion oder Philosophie.<sup>1</sup>

Um auf die Gesamtzahl der Einzelergebnisse in Block I zu kommen, kann die Schülerin/der Schüler weitere Leistungen aus Q1.1. bis Q2.2. auswählen. Darunter können **maximal drei Ergebnisse** aus dem Fach **Sport** einfließen.

---

<sup>1</sup> Im Fall einer neu beginnenden Fremdsprache gemäß §9 Abs. 5 zwei Ergebnisse dieser Fremdsprache aus dem dritten und vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase.

### 3. **Wie wird das Abitur berechnet?** (§ 33 Berechnung von Block II)

In **Block II** gehen die Leistungen der einzelnen Prüfungen gemäß § 13 gleich gewichtet ein. Dies gilt nicht für die besondere Lernleistung, wenn diese als Einzelergebnis gemäß § 32 in Block I eingeht.

Insgesamt müssen **mindestens 100 Punkte** erreicht werden. Dabei müssen im Fall von **vier Prüfungen** in mind. zwei Prüfungen jeweils mindestens 05 Punkte in einfacher Wertung erzielt werden. Im Fall von **fünf Prüfungen** müssen in mind. drei Prüfungen mindestens 05 Punkten in einfacher Wertung erzielt werden.

### 4. **Wann gilt das Abitur als nicht bestanden?** (§ 34 besondere Vorkommnisse, § 30 Wiederholungsprüfung)

Die Abiturprüfung gilt als nicht bestanden, wenn ein Prüfling

- nach Meldung zur schriftlichen Abiturprüfung aus Gründen zurücktritt, die er selbst zu vertreten hat (mit Eintritt in Q2.2. beginnt die Abiturphase!);
- Teile der schriftlichen oder mündlichen Prüfung aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, versäumt;
- die Aufgaben unbearbeitet zurückgibt;
- von der Prüfung ausgeschlossen wird.

Die Abiturprüfungskommission kann bei einem Täuschungsversuch oder der Beihilfe zu einem Täuschungsversuch eine Wiederholung des betreffenden Prüfungsteils anordnen oder die betreffende Schülerin/den betreffenden Schüler von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Der Prüfling setzt die Prüfung bis zur Entscheidung der APK fort.

Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung nicht möglich ist, kann er durch die APK von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.

Die **nicht bestandene Abiturprüfung kann einmal wiederholt** werden. Die erneute Meldung zur Abiturprüfung muss zwei Schulhalbjahre nach der Meldung zur Abiturprüfung, die nicht bestanden wurde, erfolgen. Maßgebend für den Nachweis bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung sind die Leistungen des wiederholten dritten und vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase.

### 5. **Wann ist das Abitur bestanden?** (§ 30 Bestehen und Nichtbestehen)

Die Abiturprüfung hat bestanden, wer die Voraussetzungen der §§ 31 – 33 erfüllt.

Vor Abschluss der Sitzung der APK darf den Prüflingen weder das Gesamtergebnis noch ein Teilergebnis der mündlichen Prüfung mitgeteilt werden.